

4. Hessischer Preis für Innovation und Gemeinsinn im Wohnungsbau

QUALITÄT IM WOHNUNGSBAU

Beispiele für zukunftsfähiges und preisgünstiges Wohnen



Dezember 2023

in Kooperation mit der Architekten- und Stadtplanerkammer
Hessen (AKH) und dem VdW südwest

4. Hessischer Preis für Innovation und Gemeinsinn im Wohnungsbau

QUALITÄT IM WOHNUNGSBAU

BEISPIELE FÜR ZUKUNFTSFÄHIGES UND PREISGÜNSTIGES WOHNEN

Das Thema „Schaffung von bezahlbarem Wohnraum“ hat seit Jahren hohe Priorität. Bund, Länder und Kommunen haben bereits umfangreiche Fördermittel bereitgestellt, wodurch in vielen Städten und Gemeinden durch Sanierung von Bestand, Umwidmung, Restflächennutzung, Nachverdichtung und Neubau - am besten in integrierten Lagen - ausreichend Wohnraum geschaffen werden kann.

Häufig steht jedoch angesichts des Wohnraum Mangels allein die Anzahl der zu schaffenden Wohnungen im Vordergrund. Hinzu kommen aktuell äußerst schwierige Rahmenbedingungen mit gestiegenen Finanzierungszinsen, hohen Grundstücks- und Baupreisen, auch infolge von Inflation und Materialengpässen.

Aber es müssen nicht nur bezahlbare Wohnungen in ausreichender Anzahl gebaut werden, der zukünftige Wohnungsbestand darf auch nicht zu einer strukturellen, baukulturellen oder klimatischen Belastung für nachfolgende Generationen werden.

Für das bezahlbare Wohnen sollten folgende Ziele gelten:

- » Konsequent nachhaltiger bzw. suffizienter, klima- und ressourcenschonender Wohnungsbau (Material, Technik, Mobilität u.a.)
- » Umbau im Bestand oder angemessene Innenentwicklung sollten Vorrang haben
- » Integration von neuen Wohnformen und -angebote (Mehrgenerationen, mit Unterstützungsangeboten, gemeinschaftliches Wohnen u.a.)
- » Ebenso wichtig ist es, die integrative Kraft guten und attraktiv gestalteten Wohnungsbaus und seines Umfelds für alle gesellschaftlichen Gruppen zu erhalten oder neu anzubieten



In Hessen sind in den vergangenen fünf Jahren eine Reihe von Wohnbauten mit bezahlbarem Wohnraum realisiert oder geplant worden, die diese Aspekte aufgegriffen haben bzw. aufgreifen wollen. Beispiele sind mehrgeschossige Wohnungsbauten in serieller Holzbauweise, Umbauten im Bestand, Transformation bestehender Strukturen, was vielfach neue Wohnkonzepte erlaubt oder erfordert, aber auch kleinere architektonisch anspruchsvolle Projekte im Innenbereich u.v.m.

Der 4. Hessische Preis für Innovation und Gemeinsinn im Wohnungsbau zeichnet daher 2024 unter dem Motto „Beispiele für zukunftsfähiges und preisgünstiges Wohnen“ vorbildliche Projekte im preisgebundenen Mietwohnungsbau in Hessen aus.

Ziel des Preises ist es, die öffentliche Wahrnehmung für Qualität im bezahlbaren Mietwohnungsbau zu schärfen und erfolgreiche Strategien transparent zu machen. Außerdem sollen Akteure, die diesen Wohnraum in hoher Qualität schaffen, mehr Aufmerksamkeit bekommen.

WELCHE PROJEKTE KÖNNEN EINGEREICHT WERDEN?

Eingereicht werden können nach 2018 fertiggestellte, aber auch aktuell geplante Projekte, (Einzelgebäude oder Gebäudegruppen) für die eine Baugenehmigung vorliegt bzw. für die ein Bauantrag eingereicht wurde und in denen zusätzliche Wohneinheiten entstehen.

Dabei kann es sich um die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in Neubauten, Ergänzungsbauten, Aufstockungen oder Bestandsumnutzungen handeln. Die Projekte müssen mindestens vier Wohneinheiten aufweisen, die auch in gemischt genutzten Gebäuden untergebracht sein können.

NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE PROJEKTE BEWERTET?

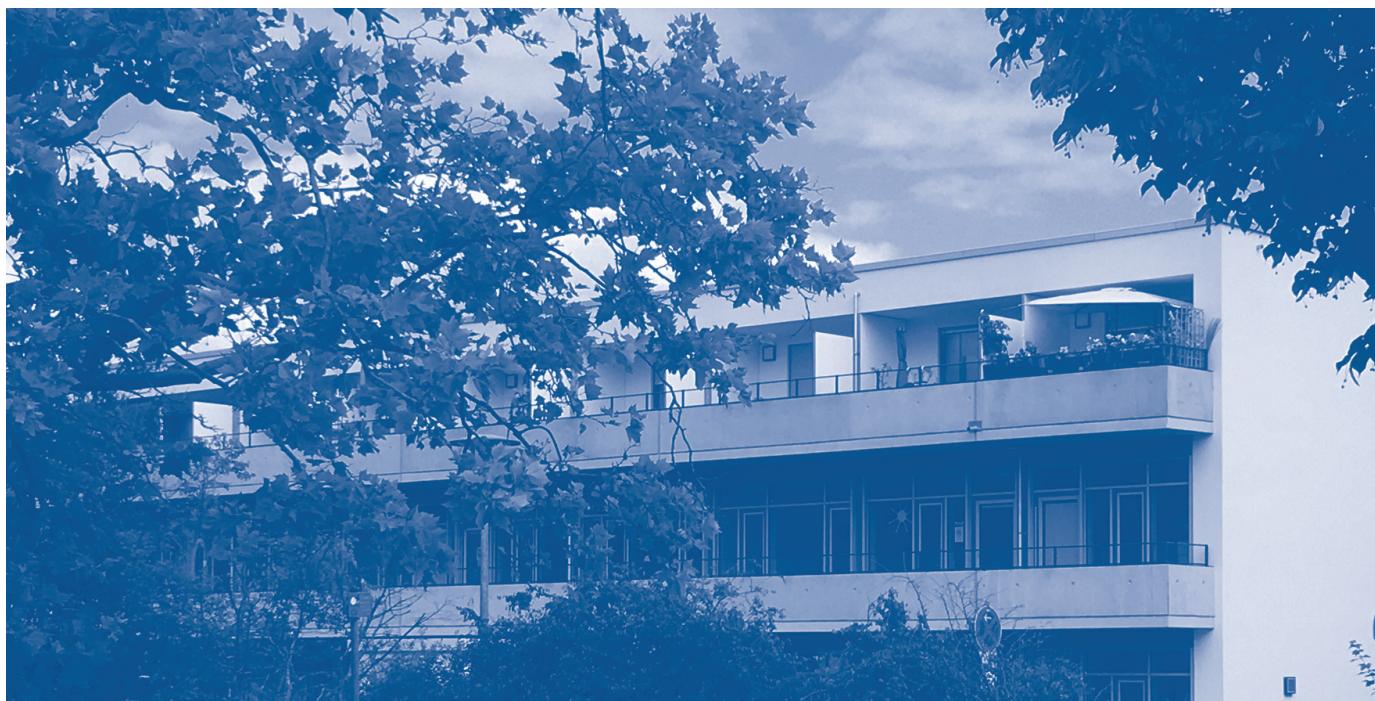
Die Projekte sollten sich - neben der **Bereitstellung eines bezahlbaren, attraktiven und nachfragegerechten Wohnungsangebots** - durch **mehrere Aspekte im Hinblick auf Innovation und Gemeinnutz** auszeichnen.

Innovative Aspekte können u.a. betreffen:

- » Architektur / Baugestaltung / städtebaulicher Kontext
- » Wohnungs- und Grundrissgestaltung / Wohnqualität
- » Mischnutzungen, Nutzungskombinationen
- » Nachhaltigkeit bei Ressourcenverbrauch, Materialien, Energie, Recycling u.a.

Gemeinnutz bzw. soziale Verantwortung können sich u.a. ausdrücken durch:

- » Raum für Kommunikation und Nachbarschaft in Gebäuden und der Umgebung
- » Integration und Inklusion, ergänzende Angebote und Dienstleistungen



Für die Beurteilung durch die Jury werden die Projekte in mit Landesmitteln bzw. kommunalen Mitteln geförderte Projekte und in nicht geförderte Projekte unterteilt.

Nicht geförderte Projekte dürfen jedoch keine Mieten oberhalb des örtlichen Mietpreinsniveaus verlangen. Dies ist in der Bewerbung nachzuweisen.

Das Mietpreinsniveau (ortsübliche Vergleichsmiete) muss in Stufe II verbindlich nachgewiesen werden bzw. bestätigt sein.

WER KANN PROJEKTE EINREICHEN?

Beiträge können sowohl von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten, Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Projektinitiativen, Kommunen und anderen Organisationen eingereicht werden. Die Einreichung mehrerer Projekte durch einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin ist möglich.

Sind mehrere Akteure an einem Vorhaben beteiligt, so ist das Einverständnis der weiteren maßgeblich Beteiligten, z.B. Entwurfsverfasserinnen und -verfasser, der Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften vom Einreichenden in der Bewerbung zu bestätigen.

Bereits im Rahmen des Hessischen Preises für Innovation und Gemeinsinn in der Vergangenheit prämierte Projekte erhalten keine erneute Auszeichnung und sollten von einer Teilnahme absehen.

VERFAHREN

Das Verfahren ist zweistufig aufgebaut. In einer ersten Stufe bewerben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand eines kurzen Konzeptsteckbriefs (siehe Bewerbungsunterlagen).

Die Jury wählt diejenigen Konzepte aus, die sich für die zweite Stufe qualifizieren, in

welcher diese Beiträge dann detaillierter dargestellt und öffentlichkeitswirksam aufbereitet werden.

Es ist geplant, alle Projekte der zweiten Stufe in einer Dokumentation zu veröffentlichen und die ausgezeichneten Projekte und Konzepte im Rahmen einer Preisverleihung zu präsentieren.

PREISGELD

Insgesamt steht ein Preisgeld von 75.000 Euro zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Preisträger obliegt der Jury. Das Preisgeld wird jeweils an die in der Bewerbung benannte einreichende Person oder Institution ausgezahlt.

JURY

Peter Bender

Motorlab Architekten, Mannheim

Susanne Wartzeck

Präsidentin des Bundes deutscher Architektinnen und Architekten BDA

Dr. Axel Tausendpfund

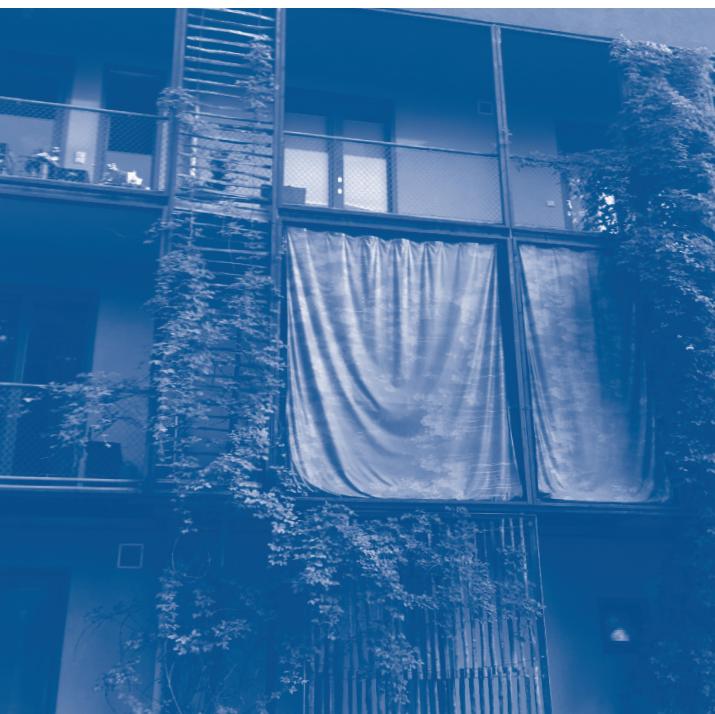
Vorstand und Verbandsdirektor der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft (VdW südwest)

Carsten Uhl

Referent Wohnungsbau und Wohnungsrecht
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
(für den Auslober)

Holger Zimmer

Vizepräsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH)



TERMINE

Tag der Auslobung: 04. Dezember 2023

Abgabe Stufe 1: 12. Februar 2024

1. Jurysitzung: 21. März 2024

Abgabe Stufe 2: 22. April 2024

2. Jurysitzung: 15. Mai 2024

Die öffentliche Preisverleihung ist im Sommer 2024 geplant.
Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Download:

www.wohnungsbau.hessen.de

RÜCKFRAGEN UND ORGANISATION

Servicestelle Wohnungsbau in Hessen
c/o HA Hessen Agentur GmbH

Xenia Diehl

Tel. +49 611 95017 -8451

Susanne Piesk

Tel. +49 611 95017 -8364

E-Mail für Rückfragen und das Einreichen der
Bewerbungen:

service@wohnungsbau.hessen.de

Alle Fotos: (c) HA Hessen Agentur GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
www.wirtschaft.hessen.de

Gestaltung

HA Hessen Agentur GmbH

Download

www.wohnungsbau.hessen.de

Redaktion und Bildnachweise

© HA Hessen Agentur GmbH

Anmerkungen zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wiesbaden, Dezember 2023